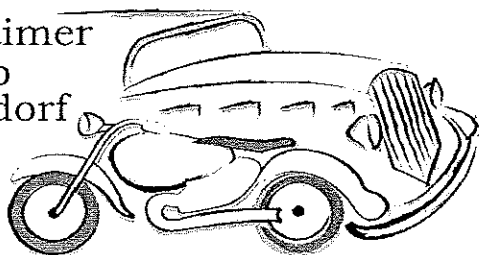


# OLDTIMER CLUB SEEDORF

Oldtimer  
Club  
Seedorf



## STATUTEN

### 1. Name, Sitz und Zweck

§ 1.1 Unter dem Namen < Oldtimer Club Seedorf > besteht im Sinne von ZGB Art. 60 ff seit dem 08.08.2008 ein rechtmässig gegründeter Verein.

§ 1.2 Der Sitz des Vereines ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

§ 1.3 Der Verein bezweckt:

- a) die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- b) die Erhaltung klassischer Automobile und Motorräder.
- c) die kulturelle Bereicherung des modernen Strassenbildes durch Ausfahrten.
- d) die gemeinsame Teilnahme verschiedener Oldtimertreffen.

### 2. Mitgliedschaft

§ 2.1 Der Verein besteht aus:

- |    |                                |  |
|----|--------------------------------|--|
| a) | Ordentlichen Mitglieder:       | Besitzer von Veteranenfahrzeugen, die mind. eine Vereinsaktivität besuchen.                                  |
| b) | Ausserordentlichen Mitglieder: | Interessenten und Sympathisanten, die im Verein aktiv mitmachen aber nicht im Besitz solcher Fahrzeuge sind. |
| c) | Passiven Mitglieder:           | Interessenten und Sympathisanten, die den Verein regelmässig unterstützen, aber nicht aktiv mitmachen.       |

§ 2.2 Aufnahme der Mitglieder:

Die Mitglieder werden an der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, aktiven Mitglieder aufgenommen.

### § 2.3 Austritt und Ausschluss:

- a) Der ordentliche Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, bis 60 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung.
- b) Der unerwartete Austritt aus dem Verein, infolge Todesfall, erfolgt per sofort.
- c) Der Ausschluss aus dem Verein, infolge Schädigung jeglicher Art, erfolgt durch eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes.

## 3. Organisation

### § 3.1 Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Generalversammlung (GV)
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsrevisoren

### § 3.1A Die Generalversammlung:

- a) Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
- b) Die Generalversammlung hat jährlich stattzufinden.
- c) Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:
  - 1. Wahl des Stimmzähler
  - 2. Genehmigung des Protokolls von der letzten Generalversammlung
  - 3. Jahresbericht der Präsidenten
  - 4. Kassa- und Revisionsbericht
  - 5. Festsetzung des Jahresbeitrages
  - 6. Genehmigung des Budget
  - 7. Bestimmung der Anzahl Vorstandsmitglieder
  - 8. Wahlen (Präsident, übrige Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren)
  - 9. Mutationen
  - 10. Änderungen der Statuten
  - 11. Anträge
  - 12. VerschiedenesDie Reihenfolge der Traktanden wird vom Vorstand bestimmt.

### Durchführung der Generalversammlung:

- a) Der Präsident oder ein Vorstandsmitglied führt den Vorsitz.
- b) Jede Generalversammlung ist beschlussfähig.
- c) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit dem einfachen Mehr aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- d) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es kann jedoch auf Antrag hin geheime Abstimmung beschlossen werden.
- e) Stimmberechtigt sind ordentliche und ausserordentliche Mitglieder.

### § 3.1B Der Vorstand:

- a) Der Vorstand setzt sich aus einer ungeraden Zahl von 3-7 an der GV gewählten, aktiven Mitgliedern zusammen, ist für ein Jahr gewählt und wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- c) Für den Fall, dass Vorstandsmitglieder im Laufe des Geschäftsjahres ausscheiden, ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Generalversammlung sich selbst zu ergänzen.
- d) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Spezialkommissionen ernennen, es können hierzu weitere Mitglieder zugezogen werden.
- e) Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führt der Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär kollektiv zu Zweien.

#### § 3.1C Die Rechnungsrevisoren:

- a) Zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson werden durch die Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Nach einem Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus und ist erst nach Ablauf eines Jahres wieder als Revisor wählbar.
- b) Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich mindestens einmal die Rechnungsführung und den Kassabestand zu überprüfen. Sie erstatten alljährlich der Generalversammlung schriftlichen Bericht über ihren Befund.

#### 4. Finanzen

- a) Die Höhe des Jahresbeitrages wird alljährlich von der Generalversammlung festgelegt.
- b) Der Verein akzeptiert auch Gönnerbeiträge von Mitgliedern, Freunden und Sponsoren des Vereins. Die Gönner werden in einer Gönnerliste aufgeführt.
- c) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- d) Der Vorstand erstellt zuhanden der Generalversammlung ein Budget.

#### 5. Schlussbestimmungen

- a) Statutenänderungen kann nur die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen. Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand unter schriftlicher Begründung vorzulegen. Der Vorstand hat die Anträge zur Beschlussfassung der Generalversammlung vorzulegen.
- b) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- c) Soweit die Statuten nichts anderes aussagen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- d) Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 08.08.2008 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

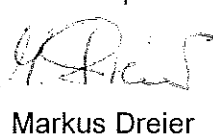
Lobsigen, 8. August 2009

Der Präsident:



Matthias Schlup

Der Vizepräsident:



Markus Dreier